

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

130. Stück, 29.07.1922

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 29. Juli 1922.) 130. Stück.

---

### Inhalt:

- Nr. 250. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 20. Juli 1922 wegen Aufnahme von Anleihen.
- Nr. 251. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 22. Juli 1922, betreffend Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Hilfschulen.
- 

### Nr. 250.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen.  
Oldenburg, den 20. Juli 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

#### § 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Bestreitung der nach den Voranschlägen der Landesstellen der drei Landesteile für 1921 und 1922 zu leistenden Ausgaben, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch Ausgabe von verzinslichen oder unverzinslichen Schatz-



anweisungen zu beschaffen, die in spätestens 2 Jahren wieder einzulösen sind.

Werden die Schatzanweisungen lediglich zu dem Zwecke verwendet, um als Unterlage eines bei einer Reichsdarlehenskasse aufzunehmenden kurzfristigen Darlehens zu dienen, so können sie in demjenigen Betrage ausgestellt werden, der erforderlich ist, um die nach Absatz 1 zu deckenden Summen zu beschaffen.

§ 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben

1. der Zentralkasse des Freistaats die Summe von . . . . . 5 350 000 *M.*,
2. des Landesbaufonds des Landesteils Oldenburg die Summe von . . . . . 64 593 000 *M.*,
3. des Siedlungsamts für den Landesteil Oldenburg die Summe von . . . . . 19 035 000 *M.*,
4. des Landesteils Lübeck die Summe von . . . . . 4 565 000 *M.*,
5. des Landesteils Birkenfeld die Summe von . . . . . 5 300 000 *M.*

zu beschaffen und zu diesem Zwecke durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder durch langfristige Darlehen gegen Schuldscheine Anleihen zu Lasten des Freistaats Oldenburg aufzunehmen.

§ 3.

Die Anleihen (§ 2) sind für den Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, sie sowohl in ihrem Gesamtbetrage wie in ihren einzelnen Teilen und in Teilbeträgen davon zur Einlösung gegen Barzahlung des Nennwerts der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen. Auf dieses Recht kann sie für den Zeitraum von längstens dreißig Jahren verzichten. Auch kann sie die Verpflichtung übernehmen, die Anleihe in mindestens fünfundzwanzig



Jahren durch Auslosung zu tilgen oder den Gläubigern das Recht einräumen, die Rückzahlung nach einem Zeitraume von mindestens zehn Jahren zu verlangen.

## § 4.

Falls und soweit sich die Anleihen (§ 2) in der vorgesehenen Art nicht unter angemessenen Bedingungen aufnehmen lassen, können die Mittel nach § 1 beschafft werden.

## § 5.

Derjenige Landesteil, zu dessen Gunsten die Mittel beschafft werden, übernimmt den beiden anderen Landesteilen gegenüber die Gewähr, daß sie in keiner Weise jemals aus Anlaß dieser Anleihe in Anspruch genommen werden.

## § 6.

Die Staatsregierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

## § 7.

Das Ministerium der Finanzen erläßt die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, über die Festsetzung des Zinsfußes und das sonst zur Vollziehung des Gesetzes Erforderliche.

## § 8.

Auf Grund des Anleihegesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 4. Juli 1921 und des Kanalgesetzes vom 19. Juli 1921 dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

Oldenburg, den 20. Juli 1922.

**Staatsministerium.**

In Vertretung  
des Ministerpräsidenten:

(Siegel)

Dr. Driver.

Meyer.

Tanzen.



**Nr. 251.**

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend  
Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Hilfsschulen.

Oldenburg, den 22. Juli 1922.

**Ordnung**

der

Prüfung für die Lehrer und Lehrerinnen an  
Hilfsschulen.

## § 1.

Die Befähigung zur Anstellung als Lehrer (Lehrerin)  
an Hilfsschulen wird durch Ablegung der Prüfung für  
Hilfsschullehrer erworben.

## § 2.

Für die Abhaltung der Prüfung wird nach Bedarf  
vom Ministerium der Kirchen und Schulen in Oldenburg  
ein Prüfungsausschuß gebildet. Er besteht aus

einem Vertreter des Ministeriums der Kirchen und  
Schulen als Vorsitzenden,

einem Vertreter des Evangelischen oder Katholischen  
Oberschulkollegiums, je nachdem der Vertreter des  
Ministeriums dem evangelischen oder katholischen  
Bekenntnisse angehört,

einem Psychiater,

einem Kreis Schulrat,

soviel Hilfsschulleitern oder Lehrern, wie dem Mini-  
sterium der Kirchen und Schulen notwendig erscheint.



## § 3.

Zur Prüfung werden Volksschullehrer (Lehrerinnen) zugelassen, die die Befähigung zur unwiderruflichen Anstellung besitzen.

Ob auch andere Bewerber zuzulassen sind, bleibt für jeden einzelnen Fall der Entscheidung des Ministeriums der Kirchen und Schulen überlassen.

## § 4.

Die Meldungen zur Prüfung sind beim Sekretariat des Ministeriums der Kirchen und Schulen einzureichen.

Die nicht im Schuldienst stehenden Bewerber melden sich unmittelbar, die übrigen reichen ihre Meldung durch die vorgesetzte Dienstbehörde ein, wobei der Kreis Schulrat sich über Führung und besondere Eignung des Bewerbers für den Unterricht an Schulen für schwachsinige Kinder auszusprechen hat.

Der Zeitpunkt der Meldung wird in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt gemacht.

## § 5.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und das augenblickliche Dienstverhältnis des Bewerbers anzugeben sind;
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Ausbildung sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3. Nachweise darüber, daß der Bewerber mindestens ein Jahr lang an einer Schule für schwachsinige Kinder vollen Klassenunterricht erteilt oder an Lehrgängen für Hilfschullehrer oder an den Übungen eines heilpädagogischen Seminars teilgenommen hat;
4. Nachweis der Teilnahme an einem anerkannten



Lehrgänge in einem der an Hilfsschulen zur Verwendung kommenden Zweige der Handfertigkeit.

Die nicht im Schuldienst stehenden Bewerber haben außerdem ein amtliches Führungszeugnis einzureichen.

§ 6.

Die Prüfung zerfällt in eine theoretische, die teils schriftlich, teils mündlich abgelegt wird, und in eine praktische.

§ 7.

Für die schriftliche Prüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zwei Aufgaben aus dem Gebiet des Hilfsschulwesens, deren eine der Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer der Hilfsschule zu entnehmen ist.

Die Arbeiten sind an zwei aufeinander folgenden Vormittagen unter Aufsicht anzufertigen. Die Arbeitszeit beträgt je vier Stunden.

Der Vorsitzende weist die Arbeiten den einzelnen Mitgliedern des Ausschusses zur Beurteilung zu. Die Arbeiten bleiben bei den Akten des Prüfungsausschusses.

Wenn die Arbeiten nach dem Urteil der Mehrheit des Ausschusses für nicht genügend befunden werden, ist der Vorsitzende berechtigt, den Bewerber von der mündlichen Prüfung auszuschließen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

§ 8.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Gebiete der Erziehung und des Unterrichts der Schwachjinnigen unter Bezugnahme auf die allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre.

- Insbepondere ist nachzuweisen die Bekanntschaft
1. mit der Psychologie, besonders der Kinderpsychologie und der Psychopathologie, mit dem Wesentlichen über den Bau und die Funktionen der Sinnesorgane,



des gesunden und kranken Gehirns und Nervensystems, mit der Psycho-Physiologie der Sprachfunktionen, den wichtigsten Sprechstörungen und den Methoden ihrer Behandlung und Heilung;

2. mit der Methodik aller Unterrichtsgegenstände, der Einrichtung und den Lehr- und Lernmitteln der Hilfsschule;
3. mit der Geschichte und Literatur der Hilfsschule;
4. mit den Fragen der Fürsorge für Schwachsinnige.

#### § 9.

Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung zweier Lehrproben, von denen eine in den Unterrichtsgebieten der Unterstufe einer Hilfsschule liegen muß. Die Aufgaben werden dem Prüfling am Tage vorher eingehändigt; vor dem Beginn der Lehrprobe hat er einen Entwurf zu derselben einzureichen.

#### § 10.

Über den Verlauf der ganzen Prüfung ist ein schriftlicher Bericht aufzunehmen.

Die Leistungen werden mit „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „nicht genügend“ beurteilt.

Nach dem Gesamtergebnis der Prüfung ist zu entscheiden, ob der Bewerber die Prüfung bestanden hat oder nicht. Die Einzelurteile werden in ein Gesamturteil „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „nicht genügend“ zusammengefaßt. Die Entscheidung über die Ergebnisse der einzelnen Teile wie über das Gesamtergebnis der Prüfung erfolgt durch Mehrheitsbeschluß, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Prüfung hat nicht bestanden, wer in den beiden Lehrproben oder in einem der unter § 8, 1 und 2 genannten Prüfungsgebiete nicht genügt hat.

Die Verhandlungsniederschrift ist durch den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ausschusses zu unterzeichnen und





zu den Prüfungsakten zu nehmen. Der Ausfall der Prüfung ist nach Schluß der Verhandlung den Bewerbern mündlich mitzuteilen.

## § 11.

Auf Grund der bestandenen Prüfung und des Nachweises über die Ausbildung in mindestens einem der an Hilfsschulen zur Verwendung kommenden Zweige der Handfertigkeit erhält der Bewerber ein Zeugnis über seine Befähigung zur Anstellung als Lehrer an Hilfsschulen (s. Anlage).

## § 12.

Die Prüfung darf in der Regel nur einmal — frühestens nach Ablauf eines Jahres — wiederholt werden.

## § 13.

Die Gebühren für die Prüfung betragen 100 *M.* Sie sind sofort nach der Zulassung zur Prüfung an das Sekretariat des Ministeriums der Kirchen und Schulen einzusenden.

Wenn der Bewerber durch gültige Zeugnisse rechtzeitig nachweist, daß er durch Krankheit oder anderweitige außerordentliche Hindernisse genötigt ist, die Prüfung aufzugeben, werden die eingezahlten Gebühren zurückerstattet.

## § 14.

Diese Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Oktober 1922 in Kraft.

Oldenburg, den 22. Juli 1922.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

In Vertretung:

Dr. Driver.

Schade.



## Zeugnis

### der Befähigung als Hilfsschullehrer.

geboren den \_\_\_\_\_ zu \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ Bekenntnisses (Religion) hat sich in der Zeit  
 vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ der Prüfung  
 für Lehrer (Lehrerinnen) an Hilfsschulen mit \_\_\_\_\_  
 Erfolge unterzogen.

Demnach wird er für befähigt erklärt, als Lehrer  
 (Lehrerin) an Hilfsschulen angestellt zu werden.

Oldenburg, den \_\_\_\_\_

Der Staatliche Prüfungsausschuß.

Unterschrift:

(Siegel.) \_\_\_\_\_



